

## Informationen zum Verpackungsgesetz

Seit 01.01.2019 gibt es das Verpackungsgesetz. Für das Inverkehrbringen, die Rücknahme, Sortierung und Verwertung von Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen gelten seitdem neue gesetzliche Regelungen.

Rund zweieinhalb Jahre nach seinem Inkrafttreten wurde das Verpackungsgesetz reformiert. Mit dem Reformbestreben sollen aber nicht nur europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt, sondern auch bestehende Regelungslücken geschlossen werden. Ziel ist es auch und vor allem, die lückenlose Einhaltung der Verpackungsvorschriften durch neue Kontroll- und erweiterte Registrierungspflichten sicherzustellen. Das neue Verpackungsgesetz, VerpackG, trat am 03. Juli 2021 in Kraft.

Das Verpackungsgesetz will die Umwelt schützen, indem Verpackungsabfall reduziert und das Recycling gefördert wird. Darüber hinaus soll es für mehr Fairness im Wettbewerb der Dualen Systeme sorgen und damit die Finanzierung der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen stabilisieren. Ziel ist es, Verpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen verbraucherfreundlich und gemeinsam zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Jeder, der wie oben beschrieben eine Verpackung in Verkehr bringt, ist also verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen bei der hierfür eingerichteten Zentralen Stelle zu registrieren. Wer nicht bei der Zentralen Stelle registriert ist, darf keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringen. Die am 06.05.2021 im Bundestag beschlossene Novelle des Verpackungsgesetzes bringt auch für Online-Händler einige, etappenweise zu erfüllende Änderungen und Anpassungen mit sich.

Unsere Kartonagen werden aus Wellpappe hergestellt. Der Rohstoff für Wellpappe ist Papier und kann recycelt werden. Als Verpackungshersteller sind wir lediglich dem Resy-Rücknahmesystem angeschlossen, unsere Lizenznummer ist die 0499. RESY garantiert die gesamthafte Entsorgung und stoffliche Wiederverwertung aller mit dem RESY-Symbol gekennzeichneten Transportverpackungen aus Papier und Pappe.

Das Resy-Rücknahmesystem ist jedoch kein Entsorgungssystem für Verkaufsverpackungen, sondern richtet sich nur an Transportverpackungen. Das bestimmende Merkmal der Transportverpackung ist, dass die Verpackung ausschließlich beim Vertreiber (in der Vertriebskette) anfällt. Verpackungen, die zum Transport von Waren eingesetzt werden, aber beim Endverbraucher anfallen, „konvertieren“ zu Verkaufsverpackungen. Die von uns produzierten Kartons sind bei keinem Entsorgungssystem für Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG's registriert bzw. lizenziert.

Bereits zum 03.07.2021 wurde die erste Änderung in Bezug auf die Informationspflichten für Letztverreiber, bzgl. nicht systembeteiligten Verpackungen, umgesetzt. Weitere Neuerungen treten gestaffelt in Kraft.

Die Änderungen zum 01.01.2022 sehen vor allem neue Nachweis- und Dokumentationspflichten für Transportverpackungen, die Pflicht zur Eigenkontrolle für Dokumentationspflichten, sowie die Ausweitung der Einwegpfandpflichten vor.

Die weitreichendsten Änderungen, die die Verpackungsgesetznovelle mit sich bringt, treten zum 01.07.2022 in Kraft. Neben der Ausweitung der Registrierungspflichten für Serviceverpackungen sowie einer Kontrollpflicht von Online-Marktplätzen, ist eine Pflichtausweitung von Fulfillmentdienst-Nutzern sowie eine Ausweitung der Registrierungspflichten für alle Verpackungsarten vorgesehen. In dieser Änderung werden auch die von uns gelieferten Transportverpackungen betroffen sein.

Sonstige Änderungen zu späteren Zeitpunkten:

- ab 1. Januar 2023: Pflicht zu Mehrwegalternativen im To-Go-Bereich
- ab 1. Januar 2025: Getrenntsammlungspflichten von EWK-Getränkeflaschen
- ab 1. Januar 2025: Mindestzyklanteil bei PET-EWK-Getränkeflaschen (25%)
- ab 1. Januar 2030: Mindestzyklanteil bei allen EWK-Getränkeflaschen (30%)

Lizensierung über die Grenzen hinaus

Die gesetzliche Lizenzierungspflicht besteht nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern in den meisten Mitgliedstaaten der EU. Wer also länderübergreifend etwa von Deutschland nach Österreich Waren versendet, muss auch in unserem Nachbarland an einem sogenannten Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen und dort einen Vertrag abschließen. Oftmals sind auch besondere Kennzeichnungsvorgaben (sh. Italien) gegeben, welche es einzuhalten gilt.

Leider gibt es zum Thema Verpackungsverordnung keine europäische Vorgabe zur Umsetzung. Das heißt die jeweiligen Regelungen über den Umgang mit Verpackungen variieren von Land zu Land. Unternehmen, die verpackte Waren in diesen Ländern in den Verkehr bringen, müssen deshalb sehr unterschiedliche Anforderungen beachten. Falls ein Export in ein europäisches Land erfolgen soll, ist es daher unerlässlich, sich vorab mit der entsprechenden Verpackungsverordnung des jeweiligen Landes auseinanderzusetzen.

Da diese Themen sehr umfangreich sind sollten Sie sich für Auskünfte sowie für die Registrierung / Lizenzierung evtl. Verkaufsverpackungen unbedingt ein duales System zu Rate zu ziehen, da es für eine genaue Beurteilung wichtig ist zu wissen, was an wen/wie verkauft, verpackt bzw. versandt wird.

## Verpackungsverordnung Italien Umwelt- und Entsorgungskennzeichnung nach 129/97/EG

Gemäß gesetzvertretendem Dekret 116 vom 3. September 2020 unterliegen alle Verpackungen, die in Italien in Verkehr gebracht werden, der Pflicht der Umweltkennzeichnung im Sinne der Entscheidung 129/97/EG, die ein einheitliches Identifikationssystem für die Materialien auf europäischer Ebene mit alphanumerischen Kodierungen vorsieht, da es sich um eine Entscheidung der Europäischen Kommission handelt. Mit 01.01.2023 trat diese Umweltkennzeichnungspflicht in Italien nunmehr in Kraft.

Es verpflichtet Akteure entlang der Lieferkette dazu, Verpackungsmaterialien zu kennzeichnen und schreibt somit in Italien Umweltkennzeichnungen auf allen Verpackungen verbindlich vor. Das Ziel der Verordnung ist es, die Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu reduzieren. Gleichzeitig soll so ein gewisses Maß an Umweltschutz gewährleistet werden.

Für Wellpappverpackungen gilt nachstehender Recyclingcode:

Recyclingnummer: 20                      Symbol:  
Kürzel: PAP  
Name des Werkstoffs: Wellpappe



Entsprechendes Symbol müssen B2B-Verpackungen, welche in Italien in Verkehr gebracht werden, aufweisen. Ferner sind bei Verpackungen von Produkten, die an den Endverbraucher in Italien gehen (B2C-Verpackungen), weitere Kennzeichnungen (Entsorgungshinweise) verpflichtend.

*Das Gesetz besagt: „Alle Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den von den geltenden technischen UNI-Normen festgelegten Verfahren und in Übereinstimmung mit den von der EU-Kommission getroffenen Entscheidungen angemessen gekennzeichnet werden, um die Sammlung, Wiederverwendung, Verwertung und das Recycling von Verpackungen zu erleichtern und den Verbrauchern korrekte Informationen über den endgültigen Verwertungsort der Verpackungen zu liefern. Die Hersteller sind außerdem verpflichtet zum Zweck der Identifizierung und Klassifizierung der Verpackung die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien basierend auf der Entscheidung 97/129/EC der Kommission, anzugeben.“*

Vorrangiges Ziel ist es, dem Endverbraucher die ordnungsgemäße Entsorgung der einzelnen Verpackungsarten anzuzeigen. Entsprechende Hinweise müssen auf Italienisch geschrieben sein. Inverkehrbringen, die in Italien ohne die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht Verpackungen in Umlauf bringen, drohen hohe Bußgeldstrafen.

Über die Aufmachung und grafische Umsetzung der Vorschrift können die Hersteller frei entscheiden. Sie können einfarbige oder mehrfarbige Umweltkennzeichnungen verwenden. Hierbei ist die allgemeine Farbgebung der Abfallarten zu berücksichtigen: Blau steht für Papier, braun für Bioabfälle, gelb für Kunststoff, türkis für Metalle, grün für Glas und grau für Restmüll.

Bei Verpackungen, die aus mehreren Bestandteilen bestehen, muss für alle trennbaren Bestandteile eine Kennzeichnung abgedruckt sein. Die Platzierung der Kennzeichnung muss klar sichtbar für den Kunden sein.


Zudem gibt es eine Nachhaltigkeitscompliance in Italien: Neben der Verwendung von Identifizierungscodes und Entsorgungsanleitungen müssen Art und Menge von Verpackungen in Italien gemeldet werden.

### Zusammenfassend ist folgendes zu beachten:

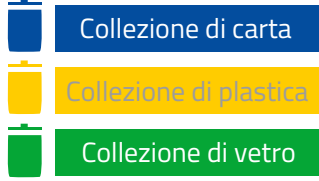
- Umweltkennzeichnung: Es muss generell das Material der Verpackung angegeben werden » B2B und B2C Wellpappe / Transportverpackungen müssen somit mit dem PAP20-Symbol gekennzeichnet sein.
- Entsorgungshinweis: Nur Kennzeichnung bei Verpackungen für den Endverbraucher (B2C). Verpackungen, die für Endverbraucher bestimmt sind, müssen durch den Inverkehrbringer eindeutig mit entsprechenden Hinweisen zur Entsorgung gekennzeichnet werden.  
Legende zum Entsorgungshinweis / Richtlinien zur Abfallsammlung:  
Raccolta (= Sammlung), Famiglia di materiale (= Werkstoff), also z. B. Raccolta cartone (= Altpapier-Sammlung) oder Raccolta plastica (= Kunststoff-Sammlung) oder Raccolta differenziata + Verifica le disposizioni del tuo Comune, ein Verweis auf die getrennte Müllsammlung; der Verbraucher wird aufgefordert, sich zu den geltenden Bestimmungen in seiner Gemeinde kundig zu machen - sinnvoll bei Verpackungen, die mehr als nur eine Materialkomponente haben.
- Anmeldung: Art und Menge von Verpackungen müssen gemeldet werden

▪ Beispiel:

Kennzeichnung gemäß 97/129/EC

Je nach Material z.B. 

Richtlinien zur Abfallsammlung




 Collezione di carta  
Collezione di plastica  
Collezione di vetro  
...  
oder  
raccolta differenziata dei rifiuti. Controlla le linee guida del tuo comune

Informationen zur Trennung und Entsorgung

Grafik oder/und Beschreibung

Informationen zur richtigen Mülltrennung

per esempio: appiattare i cartoni, ...

-  Verpflichtend
-  Dringend empfohlen
-  Empfohlen

Generell können unsere Wellpappverpackungen mit dem PAP20-Symbol mit bzw. ohne Entsorgungshinweis gemäß der italienischen Vorgabe zur Umweltkennzeichnung bedruckt werden. Sollte dies Ihrerseits gewünscht sein, sprechen Sie zwecks dem Aufdruck mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im Verkauf.

Das neue Kennzeichnungssystem für Verpackungen arbeitet mit Nummern und Abkürzungen, um Verpackungsmaterialien aller Art, also Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen zu klassifizieren. Das nationale Konsortium für Verpackung in Italien CONAI stellt auf seiner Website einen Leitfaden zur Verfügung. Sie können außerdem Gebrauch von dem interaktiven Online-Tool e-tichetta von CONAI machen. Das Tool gibt Hilfestellung bei der Erstellung von Kennzeichen.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für den Inhalt dieses Infoschreibens übernehmen, da sich jederzeit Änderungen innerhalb der Rechtslage ergeben können. Da diese Themen sehr umfangreich sind, empfehlen wir daher, sich für Auskünfte sowie für die Registrierung / Lizenzierung evtl. Verkaufsverpackungen unbedingt ein duales System zu Rate zu ziehen, da es für eine genaue Beurteilung wichtig ist zu wissen, was an wen/wie verkauft, verpackt bzw. versandt wird.